

KT-Drucksache Nr. X-0124

für den Verwaltungsausschuss
-nichtöffentlich-

für den Kreistag
-öffentlich-

Änderung der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit

Beschlussvorschlag:

Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit wird entsprechend beiliegendem Entwurf - Anlage zu KT-Drucksache Nr. X-0124 - erlassen.

Aufwand/Finanzielle Auswirkungen:

Gesamtaufwand/ Gesamtinvestition:	4.200,00 EUR	Anteil Landkreis:	4.200,00 EUR
Teilhaushalt: 2 Produktgruppe: 11		zur Verfügung stehende HH-Mittel:	4.800,00 EUR
jährlicher Folgeaufwand: 4.800,00 EUR			

Sachdarstellung/Begründung:

Die stellvertretenden Kreisbrandmeister haben als Ehrenbeamte nach § 15 Abs. 1 Landkreisordnung Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstaufschlags.

Entsprechend § 3 Abs. 2 der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit erhalten die beiden stellvertretenden Kreisbrandmeister seit dem Jahr 2011 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,00 EUR. In diesem Betrag sind auch alle Auslagen abgegolten. Der Landkreis übernimmt keinerlei weiteren Kosten z. B. für Privat- und Dienstfahrzeug, Einsatz- und Schutzkleidung sowie für sonstige Aufwendungen im Zusammenhang mit der Ausübung des Ehrenamts.

In den letzten Jahren haben die Anforderungen an die Stellvertreter deutlich zugenommen, wie z. B. Einsatzdienst und repräsentative Aufgaben. Es wird deshalb vorgeschlagen, die monatliche Aufwandsentschädigung von derzeit 100,00 EUR auf 200,00 EUR zu erhöhen und damit an die Entwicklungen anzupassen.

LANDKREIS REUTLINGEN

**Satzung zur Änderung der Satzung
über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit**

vom

Aufgrund der §§ 3 und 15 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 19. Juni 1987 (GBl. Seite 289), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 21. Mai 2019 (GBl. Seiten 161, 186), hat der Kreistag des Landkreises Reutlingen am folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit vom 27. Juni 1988, zuletzt geändert am 27. Juli 2016, beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung des Landkreises Reutlingen über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit vom 27. Juni 1988, zuletzt geändert am 27. Juli 2016, wird wie folgt geändert:

§ 3 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

§ 3

Entschädigung der Ehrenbeamten

(2) Die Aufwandsentschädigung beträgt für die stellvertretenden Kreisbrandmeister monatlich 200,00 EURO. Die Aufwandsentschädigung wird monatlich im Voraus bezahlt. Im Falle des Urlaubs und der Erkrankung ist sie längstens 2 Monate weiterzubezahlen.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.